

Initiative gegen eine weitere
Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl
Konkaltperson:

██████████
53773 Hennef

Hennef, 22.03.2010

B1

Stadt Hennef(Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

611
no 24.03.10

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben
Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West
Beteiligung der Öffentlichkeit an beiden genannten Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl nimmt zu den beiden
oben genannten Verfahren im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung:

Wir regen an, dass Änderungsverfahren insgesamt einzustellen.

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt (I.), er wird den
Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht (II.) und birgt für die Stadt Hennef und auch die
einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen nicht überschaubare Haftungsrisiken (III.)

I.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für
die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die nach dem Gesetz notwendige
städtebauliche Erforderlichkeit ist hier nicht gegeben.

Nach unseren Ermittlungen gibt es in Hennef planerisch abgesicherte und zum Großteil auch
erschlossene Baugebiete, bei denen noch eine große dreistellige Anzahl von Bauplätzen für
Einfamilienhäuser zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich in der Mehrzahl um Flächen in
Weldergoven. Aber auch in manchen anderen Ortslagen gibt es noch ausreichend frei Bauplätze.
Ebenso gibt es in der Ortslage Bröl selbst noch ca. 20 Einheiten, die bebaut werden können. Es
besteht damit weder in Hennef im Allgemeinen noch in Bröl im Besonderen Bedarf an weiteren
Wohnbauflächen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.
Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche
Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch
Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur
Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. sie werden

jedoch hier offensichtlich missachtet. Erst wenn die vorbezeichneten Möglichkeiten nachgewiesener Maßen ausgeschöpft wären – was jedoch nicht der Fall ist –, käme eine weitere „Aufenwicklung“ in Betracht, sofern es sich hierbei um geeignetes Bauland handelte – was jedoch ebenfalls nicht der Fall ist -.

II.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes und nach Nr. 12 die Belange des Hochwasserschutzes.

Den Anforderungen des Abwägungsgebots wird der Änderungsentwurf unter mehreren Gesichtspunkten nicht gerecht. Hinzu kommt, dass bereits die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen nicht rechtfertigen.

1. Das Bröltal stellt eine der größten zusammenhängenden Auenflächen Deutschlands dar. Solche Flächen sind als großflächig zusammenhängende Biotope ökologisch sehr bedeutsam, auch wenn sie nicht förmlich kartiert sind. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

2. Bedenken bestehen ferner dahin, ob die Belange des Hochwasserschutzes sachgerecht abgewogen werden können.

Aufgrund des allgemein bekannten Klimawandels mit größeren Niederschlagsmengen werden auch in Deutschland immer höhere Hochwasserstände erreicht. Eine vorausschauende Bauleitplanung erfordert dabei, die notwendigen Retentionsflächen nicht zu verkleinern, sondern im Gegenteil zu vergrößern. Im Gegensatz hierzu soll nun die Wohnbebauung näher an den Brölbach herangerückt werden. Spätestens beim nächsten Hochwasser wird sich herausstellen, dass es sich hierbei um einen eklatanten Fehler handelt, der aufgrund der Erkenntnisse aus der Vergangenheit hätte vermieden werden können und auch müssen.

Die Hochwasserstände der letzten Jahre haben gezeigt, dass die ausgewiesenen Überflutungsgebiete, auch am Brölbach und in der Ortslage Bröl, nicht ausreichen. Bei den letzten Hochwasserereignissen wurden die Grenzen der ausgewiesenen Hochwasserschutzzonen überschritten. So liegt die Grenze des Überschwemmungsgebietes am Flutgraben etwa 15 m Richtung Brölbach neben dem Wegstück zum Reistall. Bei einem der letzten Hochwasserereignisse hat das Wasser des Brölbachs vor dem Reistall bis über diesen Weg gestanden und ihn unpassierbar gemacht.

Zu den Festsetzungen HQ 100 ist anzumerken, dass diese auf Berechnungen nach statistischen Daten beruhen. Sie beinhalten eine gewisse Bandbreite; zumal nicht nur die Wasserstände, sondern auch das Gelände als Höhenmodell mit gemittelten Höhen eingerechnet wird. Bei all diesen Berechnungen geht man von einem idealen Querschnitt aus. Nicht berücksichtigt sind Abflussbehinderungen durch Brückenbauwerke, mitgeführtes und anstauendes Treibgut wie Baumstämme etc.

Bereits der Rhein-Sieg-Kreis hat in seiner Stellungnahme in einem Vorkläuferverfahren vom 25.05..2005 zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen

Abflussereignissen der Bröl nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

3.

Ferner hat der Rhein-Sieg-Kreis in der besagten Stellungnahme vom 25.05.2005 zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung des Planbereichs durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) nicht ausgeschlossen werden kann.

Dass hiermit ein erhebliches Risiko für die Bauleitplanung verbunden ist, verdeutlicht letztlich auch die seinerzeit beschlossene Vorlage der Verwaltung zur Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises. Hiernach unterstreiche die hohe Schwankungsbreite des Grundwassers bei generell geringen Grundwasserflurabständen die Notwendigkeit auf Kellergeschoss zu verzichten oder durch erhöhten baulichen Aufwand Vorsorge gegen ein Eindringen von hoch anstehendem Grundwasser in das Kellergeschoss zu treffen. Die Stellungnahme der Verwaltung erhält damit, dass der Planbereich als Bauland in Wirklichkeit nicht geeignet ist.

III.

Nach der Rechtsprechung des BGH gehört es zu den Aufgaben des Trägers der Bauleitplanung, die künftige Wohnbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebietes selbst ausgehen. Die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gebietet es hierbei, dass die Gemeinde schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens Gefahrensituationen ermittelt und in die planerische Abwägung einstellt, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. Unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung ist die Gemeinde verpflichtet, die Wohngrundstücke im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können.

Erleidet die Gemeinde in Folge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder nach § 43 Abs. 4 GO NW, wenn sie vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten gehandelt haben.

Dass der Änderungsbereich im Brökal wegen der Überschwemmungssituation und des Qualmwassers kein geeigneter Baugrund ist, ist bekannt. Werden das Planverfahren gleichwohl fortgesetzt und auf der Grundlage des Bebauungsplans Baugenehmigungen erteilt, die dem Bauherrn Vertrauensschutz vermitteln, kommt bei Hoch- und Qualmwasserschäden auch eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Hennef, Kreis Siegen-Wittgenstein
Postfach 15 62, D-53762 Hennef

PT 1

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herr Norbert Schülßer
Postfach 15 62
53762 Hennef

Objektnummer 175696

6/11
Apr 24.03. 00

I/611
PTI 24, Klaus Peter Stappen, Bonn, Bonner Talweg 100
+49 228 1314906
22.03.2010
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)- Bröl, Flutgraben
Sowie Bebauungsplan Nr.04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die 41. Flächennutzungsplanänderung wurde von uns zur Kenntnis genommen.
In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen,
dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und
ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der
Deutschen Telekom AG vorgesehen werden müssen.
Im Planbereich Bebauungsplan NR. 04.3B befinden sich Telekommunikationslinien
der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Eine
Versorgung der Neubauten ist von der vorhandenen Längstrasse möglich. Diese
Versorgung sollte in Koordination mit anderen EVU geschehen.
Die Aufwendungen der Deutschen Telekom AG müssen bei der Verwirklichung des
Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.
Bei Rückfragen zum Vorgang bitte die oben genannte Objekt Nummer angeben.

Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher
bitte bei künftigen Schriftwechsel

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West
PTI 24
Am Gut Wolf 3
D-52070 Aachen



Datum: 22.03.2010

Blatt 2

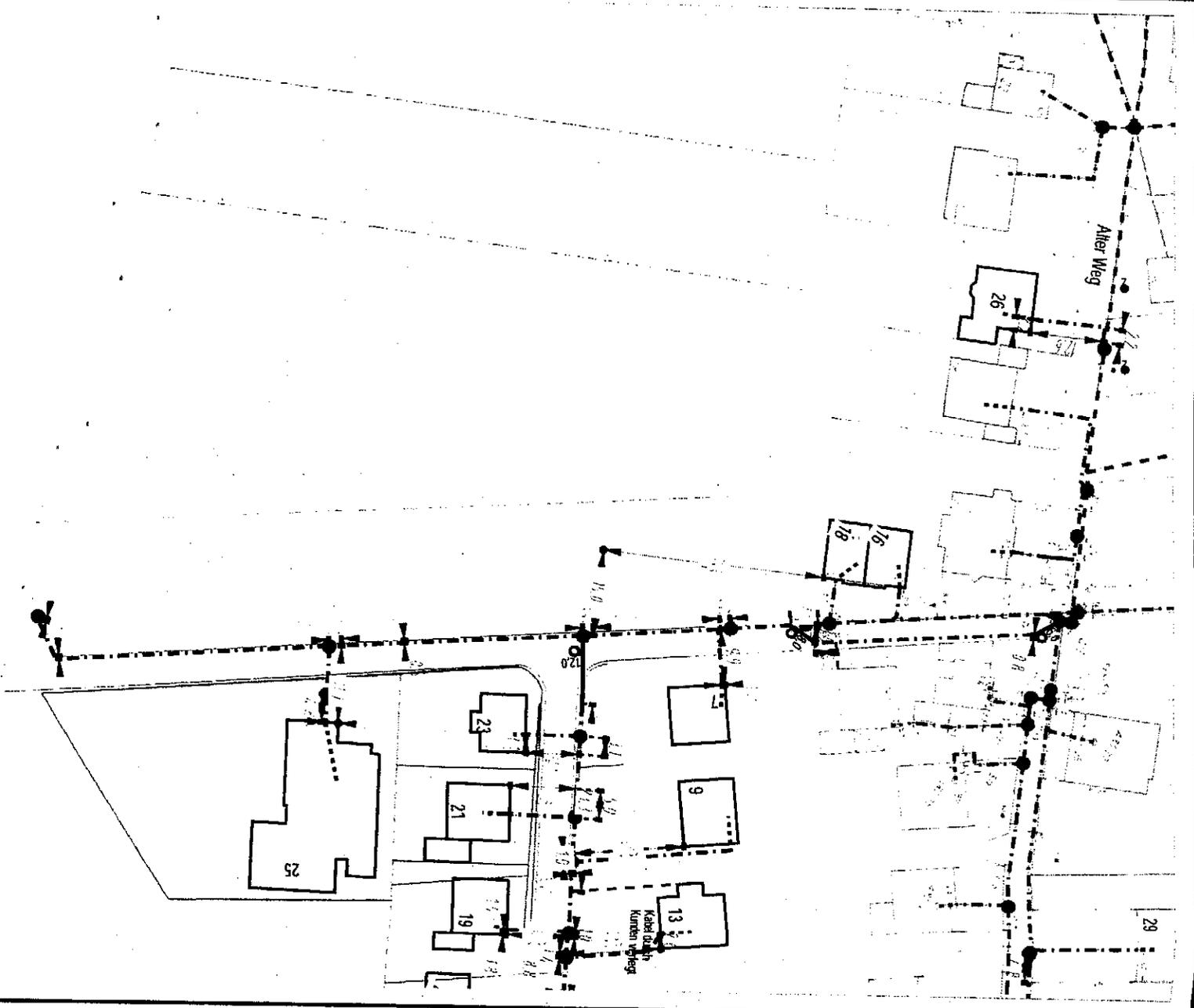
Ansprechpartner vor Ort

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West
PT1 24
Herr Klaus Peter Stappen
Bonner Talweg 100
53113 Bonn

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Peter Stappen
Klaus Peter Stappen

Anlage: Lageplan 1:500



ATV/h-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI/NL	West (Bochum)		
PTI	Düren		
ONB	Hennel		
Bemerkung:		ASB	1
		VSB	2241A
		Name	Stappen-Klaus
		Datum	17.03.2010
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1





Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Rhein-Berg Außenstelle Köln

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 110722 · 50532 Köln

Kontakt: Stefan Czymmek

Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4

Fax: 0221-8397-100

E-Mail: stefan.czymmek@strassen.nrw.de

Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.20-B478(2)

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 31.03.2010

53762 Hennef

**Hennef-Bröl B 478, Abschnitt 2, km 1+825, freie Strecke
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben
sowie Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West**

Sehr geehrter Herr Schüßler,

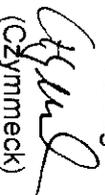
das o. g. Plangebiet liegt südlich des Abschnittes 2 der Bundesstraße B 478.
Somit sind Belange der Straßenbauverwaltung direkt nicht betroffen.

Allerdings muss ich vorsorglich auf folgendes hinweisen:

über die letzten Jahre wurde das betroffene Wohngebiet nahezu kontinuierlich ausgeweitet.
Die Anwohner befahren das Plangebiet über die Einmündung „Alter Weg“, die im Kilometer
1+825, Abschnitt 2, freie Strecke der Bundesstraße B 478 anbindet.

Sollte es nach Ausbau des Wohngebietes aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommens zu
notwendigen Änderungen im Einmündungsbereich der Bundesstraße kommen, behält sich der
Straßenbauasträger der B 478 vor, den Vorhabenträger, respektive die Stadt Hennef, zu den
planerischen und baulichen Kosten heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Czymmek)

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 43816 Galsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de
WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4003815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str. 18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.rln.rb@strassen.nrw.de

E I N G A N G

12. April 2010

13

Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 0224/113-2327
Telefax: 0224/113-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.03.2010 I/611

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
07.04.2010

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

611
12.16.04.13

Zu den vorgelegten Unterlagen der v.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

- Der Planbereich liegt in der Brölaue und grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl.
Im Hochwasserfall kann daher eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden.
Zudem ist eine Überschwemmungsgefährdung von Anlagen im Planbereich bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht grundsätzlich auszuschließen.
Gemäß § 5 (2) WHG ist „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen“. Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreisbaus

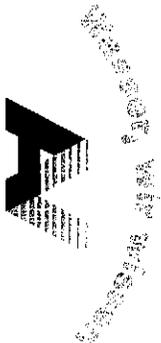
Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel 10 22 411 13-0
Fax 10 22 411 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 999)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BlZ 370 100 501)

- Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthalige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

S. Wism



DER AGGERVERBAND

Wiederholungsdruck

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Stadt Hennef
Herr Norbert Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef

Auskunft erteilt: Frau Nagel
Durchwahl: 02261/36-251
Fax: 02261/368-251
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 10-409-gr-nag
Datum: 26. Mai 2010

10.05.10

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben sowie Behauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flurgraben West; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 09.03.2010, Az.: I / 611

Sehr geehrter Herr Schüßler,

die verspätete Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Aus Sicht der Fachbereiche Gewässerunterhaltung und -entwicklung bestehen bezüglich der 41. Änderung des FNP der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben und des Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Konkretisierung der geplanten Niederschlagswasserentsorgung wird angeregt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Gnauschun unter der Telefon-Nr. 02261 / 36333 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i. A.

H. Scholemann

T4

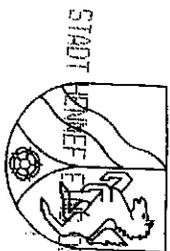
Tel.:

Fax:

Internetadresse:

E-Mail:

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, Konto 271312 (BLZ 384 500 00) · Kreissparkasse Köln, Konto 0341000895 (BLZ 370 502 99)
Deutsche Bank AG Gummersbach, Konto 0100065 (BLZ 384 700 911) · Sparkasse Wieleh, Konto 372227 (BLZ 384 524 901)
Post giro Köln, Konto 3662-504 (BLZ 370 100 501)



STADT DÜSSELDORF 03.06.2005 14:35:10

TS

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 10 08 65, 400408 Düsseldorf

Dienstgebäude Gaedestrasse 7, 50968 Köln

Stadt Hennef - Der Bürgermeister -

Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland
Außenstelle Köln

Postfach 1562
53762 Hennef

Durchwahl: (0221) 229 - 2595
Telefax: (0221) 229 - 2599

Auskunft erteilt: Herr Bauer
Köln, 06. 06. 2005

Ihr Zeichen
32 26 06

Ihre Anfrage vom
31.05.05

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
22.5 - SU 117 / 2005

Kampfmittelbeseitigung

hier: BPL Nr. 04.3 - Hennef - Flutgraben in Bröl

Bezug:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Auswertung der meinem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergibt im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln.

Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme.

Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeienstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bauer

Original bei

Friedrich

Hans Schirgels

dem B3.06.2005

Telefon (Zentral) (0211) 475-0

Zu erreichen mit:

Zahlungen an Landeskasse Düsseldorf

Telefax (Zentral) (0211) 475-2671

DB bis Köln Hbf

Kto. Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 WestLB AG

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

KVB Buslinie 132

IBAN: DE4130050000004100012

E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

bis Gaedestrasse

BIC: WELADED33